

Zehntes Buch.

Auswärtige Verwaltung.

§ 62. Allgemeines. Staatsverträge.

Auswärtige Angelegenheiten eines Staates sind diejenigen, welche außerhalb seines Gebietes liegen. Das Staatsrecht hat es dabei nur mit solchen Angelegenheiten zu thun, welche öffentlich-rechtlicher Art sind. Wenn also die Reichsmilitärverwaltung gelegentlich Kohlen oder Maschinen in England oder zur Versorgung der Kriegsschiffe auf dem Meere Lebensmittel in Madeira, am Kap der guten Hoffnung oder in Hongkong kauft, so stehen diese Kaufgeschäfte ausschließlich unter den Regeln des Privatrechts. Dagegen betreffen die Pacht der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, die Erbauung der Gotthard-Eisenbahn, die Ausgrabungen in Olympia öffentliche Interessen, weshalb die darüber abgeschlossenen Verträge als Staatsverträge anzusehen sind. Auswärtige Angelegenheiten für jeden deutschen Bundesstaat sind auch die, welche in anderen Bundesstaaten vorkommen, z. B. bezüglich des Militärwesens, Armenwesens, Schulwesens, Gerichtswesens u. s. w. Zu den auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reiches gehören die elsass-lothringischen nicht, weil Elsass-Lothringen ein unmittelbarer und integrierender Theil des Reichsgebietes ist (Art. 1 der Reichsverfassung). Dagegen müssen zu den auswärtigen Angelegenheiten die deutschen Schutzgebiete gerechnet werden, da diese nur in vereinzelten Hinsichten, z. B. in Hinsicht der Fortbauer der Reichsangehörigkeit, als Inland, gelten¹, aber keinen Theil des Reichsgebietes im Sinne des Art. 1 der Reichsverfassung ausmachen.

Schon der Deutsche Bund war eine in politischer Hinsicht verbundene Gesamtheit des europäischen Staatensystems und vertrat als Ganzes die deutsche Nation nach außen. Er hatte und übte alle Rechte aus, welche das Völkerrecht den freien und unabhängigen Staaten im Verhältnis zu anderen Staaten zugestht². Dies gilt um so mehr vom Deutschen Reich, als ihm weit mehr und weit umfangreichere Befugnisse zur eigenen Ausübung delegirt sind.

Das Deutsche Reich wird nach Art. 11 der Reichsverfassung völkerrechtlich durch den Kaiser vertreten. Dieser hat im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beurlauben und zu empfangen. Unter seinem Oberbefehle im Kriege und im Frieden stehen Kriegsmarine und stehendes Heer. Der Kaiser endlich hat, und zwar allein, das Recht, Konsule des Deutschen Reiches anzustellen³.

Das Recht des Kaisers zur völkerrechtlichen Vertretung des Deutschen Reiches erleidet aber Einschränkungen. Nach Art. 11, Abs. 2 der Reichsverfassung ist zur

¹ Oben S. 64 und weiter unten.

² Wiener Schlussakte Art. 33, oben S. 9.

³ Art. 56 der Reichsverfassung und weiter unten.